

Bundessozialgericht

Az.: 10 RV 603/67

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
17. November 1967

.....
Kläger und Revisionskläger,

.....
g e g e n

.....
B klagte und Revisionsbeklagte.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 17. November 1967 durch

Senatspräsident Dr. T e s m e r
- Vorsitzender -,

Bundesrichter S a u t t e r ,

Bundesrichter Dr. B r o c k e ,

Bundessozialrichter S c h ö f f i s c h und

Bundessozialrichter H ö n l e

für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 28. September
1966 aufgehoben und die Sache zur erneuten Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.
2. Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem
abschließenden Urteil vorbehalten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger stellte im Dezember 1962 wegen einer als Soldat während des Krieges erlittenen Granatsplitterverletzung des rechten Unterschenkels einen Antrag auf Versorgung. Die Versorgungsbehörde ließ den Kläger versorgungsärztlich untersuchen (Gutachten vom 5. September 1963) und erkannte mit Bescheid vom 16. September 1963 eine "reizlose Narbe am rechten Unterschenkel als Folge einer Granatsplitterverletzung" als Schädigungsfolge an, gewährte jedoch keine Rente. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 6. Dezember 1963).

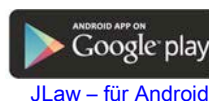
Im Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) das Gutachten der Universitätshautklinik in Marburg vom 12. November 1965 eingeholt. Die Sachverständigen haben ausgeführt, daß sich bei der Untersuchung außer der teilweise dem Wadenmuskel fest verhafteten Narbe noch eine flockige Pigmentierung in der Umgebung der Narbe gefunden habe, die auf punktförmigen Blutaustritten in das Hautgewebe beruhten. Derartige punktförmige Blutaustritte würden vornehmlich dort auftreten, wo die Durchblutung, besonders der venöse Rückstrom des Blutes, gestört sei. Es sei möglich, daß die Weichteilverletzung zu einer Verletzung von oberflächlichen Lymph- und Gefäßbahnen geführt habe, was eine Beeinträchtigung der Gewebsdurchblutung und -durchsättigung bedeute. Diese Verminderung der Durchblutung sei erst in den letzten drei Jahren klinisch manifest geworden. Nach den Angaben des Klägers äußerten sich die Beschwerden in einer Schwellung des Beines bei längerem Herumlaufen und in der Wärme. Im Zusammenhang mit den punktförmigen Blutaustritten seien die Angaben des Klägers glaubhaft. Die Sachverständigen würden deshalb empfehlen, als Schädigungsfolgen anzuerkennen: "Reizlose, teilweise dem Wadenmuskel verhaftete Narbe am rechten Unterschenkel und punktförmige Blutaustritte in der Umgebung der Narbe". Eine Anschwellung des rechten Unterschenkels bestche im Zeitpunkt der Untersuchung nicht. Es wäre aber seitens des Gerichts zu klären, ob die an sich glaubhafte Angabe des Klägers über ein Anschwellen des Beines nach längerem Gehen be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

scheidmäßig als Folge einer Kriegsverletzung anerkannt werden könne. Auf dem Fachgebiet der Sachverständigen sei durch die bestehenden anzuerkennenden Gesundheitsstörungen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in einem rentenberechtigenden Grad nicht gegeben.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 20. Januar 1966 abgewiesen. Der Beklagte hat mit einem Bescheid vom 23. Februar 1966 in Abänderung des angefochtenen Bescheides als Schädigungsfolgen ohne Rentengewährung nunmehr anerkannt: "Reizlose, teilweise mit dem Wadenmuskel verwachsene Narbe am rechten Unterschenkel mit punktförmigen Blutaustritten in der Umgebung der Narbe als Folge einer narbenbedingten venösen Abflußbehinderung".

In seiner Berufungsschrift hat der Kläger darauf hingewiesen, daß das Untersuchungsergebnis in der Universitätshautklinik in Marburg daran leide, daß er zu einem Zeitpunkt untersucht worden sei, als das verwundete Bein abgekühlt war. Hätte man ihn erst nach längerem Gehen untersucht, so hätten die Sachverständigen feststellen müssen, daß das verletzte Bein erheblich anschwellen. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 28. September 1966 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Marburg vom 20. Januar 1966 zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, daß die schädigungsbedingte MdE den für eine Rentengewährung erforderlichen Mindestgrad von 25 v.H. nicht erreiche. In diesem Ausführungsbescheid des Beklagten vom 23. Februar 1966 seien alle von den Sachverständigen der Universitätshautklinik in Marburg festgestellten Gesundheitsstörungen, die Schädigungsfolge seien, anerkannt worden; weitere Gesundheitsstörungen habe der Kläger im Berufungsverfahren nicht geltend gemacht. Soweit er behaupte, sein rechtes Bein und sein rechter Fuß würden nach Belastung und bei warmem Wetter anschwellen, erscheine nach Auffassung der Sachverständigen ein Zusammenhang mit den punktförmigen Blutaustritten am rechten Bein zwar glaubhaft, jedoch sei ein solches Anschwellen von den im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gehörten Ärzten nicht festgestellt worden. Der Kläger habe



auch auf Befragen keine ärztliche Bescheinigung hierüber vorgelegt und von der Möglichkeit, nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einen Antrag zu stellen, keinen Gebrauch gemacht. Somit habe nicht festgestellt werden können, ob und in welchem Umfang Schwellungen am rechten Bein und am rechten Fuß auftraten und ob diesen Schwellungen Krankheitswert beizumessen sei. Daher könnten die behaupteten Schwellungen auch nicht als Schädigungsfolge anerkannt und bei der Festsetzung der MdE berücksichtigt werden. Die anerkannten Schädigungsfolgen bedingten keinen rentenberechtigenden Grad der MdE. Auch mit den weiter vom Kläger geltend gemachten Ansprüchen auf Versorgung mit orthopädischen Schuhen und Gummistümpfen habe er nicht durchdringen können, weil die anerkannten Schädigungsfolgen eine derartige Versorgung nicht erforderten.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Der Senat hat dem Kläger mit Beschluß vom 27. Juli 1967 das Armenrecht bewilligt und mit Beschluß vom 8. August 1967 seinen jetzigen Prozeßbevollmächtigten beigeordnet. Dieser Beschluß ist dem Kläger am 12. August 1967 zugestellt worden.

Sein Prozeßbevollmächtigter hat mit Schriftsatz vom 24. August 1967, beim Bundessozialgericht (BSG) am 25. August 1967 eingegangen, Revision eingelegt, um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisions- und Revisionsbegründungsfrist gebeten und beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. September 1966 und das Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 20. Januar 1966 aufzuheben,

den Bescheid vom 16. September 1963 und den Widerspruchsbescheid vom 6. Dezember 1963 abzuändern und

den Beklagten zu verurteilen, als Schädigungsfolgen anzuerkennen: Reizlose, teilweise mit dem Wadenmuskel verwachsene Narbe am rechten Unterschenkel mit punktförmigen Blutaustritten in der Umgebung der Narbe als Folge einer narbenbedingten venösen Abflußbehinderung, sowie Anschwellungen des rechten Unterschenkels nach längerer Belastung und bei Wärme;

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

dem Kläger Versorgungsbezüge nach einer MdE um 30 v.H.
ab 1. Juni 1960 zu gewähren;
hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

In seiner am 7. September 1967 beim BSG eingegangenen Revisionsbegründung vom 4. September 1967 rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 103, 106 und 109 SGG durch das LSG und trägt insbesondere vor, das LSG habe kein Ergänzungsgutachten über seine Beschwerden am rechten Unterschenkel nach Belastung eingeholt. Die Sachverständigen der Universitätshautklinik in Marburg hätten dargelegt, daß eine Verschlimmerung der Beschwerden bei Belastung durchaus glaubhaft sei, sie seien aber am Untersuchungstage nicht in der Lage gewesen, auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse diese Beschwerden zu überprüfen. Die Sachverständigen hätten deshalb angeregt, das Gericht möge die an sich glaubhaften Angaben des Klägers über das Anschwellen seines Beines nach längerem Gehen klären, und zwar im Hinblick auf eine Anerkennung dieser Beschwerden als Schädigungsfolge. Außerdem hätten die Sachverständigen insoweit therapeutische Vorschläge gemacht. Der Kläger habe in seiner Berufungsschrift auf seine Beschwerden nach längerem Stehen und Gehen und auch auf die in dieser Beziehung bestehende Amtsermittlungspflicht aufmerksam gemacht. Das LSG sei daher verpflichtet gewesen, im Rahmen seiner Sachaufklärungspflicht insoweit ein weiteres Gutachten einzuholen. Mit weiterer Begründung rügt der Kläger noch eine Verletzung der §§ 106 und 109 SGG durch das LSG. Im übrigen wird auf die Revisionsbegründung Bezug genommen.

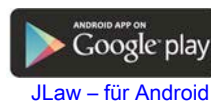
Der Beklagte hat zum Hilfsantrag keinen Antrag gestellt und im übrigen gebeten, den Sachantrag des Klägers zurückzuweisen. Auf den Schriftsatz des Beklagten vom 21. September 1967 wird verwiesen.

Dem Kläger war wegen Versäumnis der Revisions- und Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 67 SGG zu gewähren, weil er diese Fristen ohne sein Verschulden versäumt hat. Da das angefochtene Urteil am 23. Oktober

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

1966 zugestellt worden war, lief die Revisionsfrist am 23. November 1966 und die Revisionsbegründungsfrist am 23. Dezember 1966 ab. Dem Kläger ist erst durch den Beschluß des erkennenden Senats vom 27. Juli 1967, in Verbindung mit dem Beschluß vom 8. August 1967, also nach Ablauf der obigen Fristen, das Armenrecht bewilligt und sein jetziger Prozeßbevollmächtigter beigeordnet worden. Dieser hat die Revision und ihre Begründung innerhalb der nach § 67 SGG gebotenen Fristen bei Gericht eingereicht und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Demnach gelten die Einlegung der Revision und die Vornahme der Revisionsbegründung als rechtzeitig.

Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen und der Kläger eine Gesetzesverletzung bei der Anwendung der in der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht gerügt hat, ist die Revision nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150). In seiner Revisionsbegründung rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 103, 106 und 109 SGG durch das LSG. Werden mehrere wesentliche Verfahrensmängel gerügt, so ist die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG schon dann statthaft, wenn einer der gerügten Verfahrensmängel vorliegt (s. dazu BSG in SozR SGG § 162 Nr. 122). Der Kläger rügt zutreffend eine Verletzung des § 103 SGG durch das LSG.

Nach dieser Vorschrift erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen; es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Über den Umfang der für die Erforschung des Sachverhalts notwendigen Maßnahmen entscheidet der Tatrichter im Rahmen seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Für die Frage, ob das LSG diese Pflicht nicht erfüllt und dadurch § 103 SGG verletzt hat, kommt es darauf an, ob der Sachverhalt, wie er dem LSG im Zeitpunkt der Urteilsfällung bekannt gewesen ist, von dessen sachlich-rechtlichem Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreichte oder ob er das LSG zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen (BSG in SozR § 103 Nr. 7 und § 162 Nr. 20). Das

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

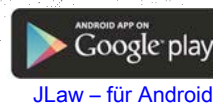
[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

LSG hat den sachlich-rechtlichen Standpunkt vertreten, daß die Gewährung einer Rente an den Kläger davon abhängt, ob seine Behauptung, der rechte Unterschenkel und sein Fuß würden bei längerem Gehen und bei warmem Wetter anschwellen, erwiesen werden kann. Es hat hierzu ausgeführt, weder die Ärzte, die im Verwaltungsverfahren gehört worden seien, noch die Sachverständigen der Universitätshautklinik in Marburg hätten ein Anschwellen des rechten Unterschenkels feststellen können. Der Kläger habe auch keine ärztliche Bescheinigung hierüber vorgelegt und von der Möglichkeit, nach § 109 SGG einen Arzt seines Vertrauens zu benennen, keinen Gebrauch gemacht. Nach diesen Ausführungen war es demnach für das Begehren des Klägers rechtserheblich, ob seine Behauptung zutrifft, daß sein rechter Unterschenkel bei längerem Gehen und bei Wärme anschwillt. Zur Beantwortung dieser medizinischen Frage lagen dem LSG noch keine abschließenden Beurteilungen vor. Die Sachverständigen der Universitätshautklinik in Marburg haben in ihrem Gutachten vom 12. November 1965 zwar ausgeführt, daß die Angaben des Klägers über ein Anschwellen des verletzten Unterschenkels und Fußes bei Belastung im Hinblick auf die punktförmigen Blutaustritte am verletzten Bein glaubhaft erscheinen; jedoch fehlt es in diesem Gutachten an einer abschließenden Stellungnahme, ob insoweit eine als Schädigungsfolge anzuerkennende Gesundheitsstörung besteht. Die Sachverständigen haben nämlich empfohlen, "seitens des Gerichts zu klären, ob die an sich glaubhafte Angabe des Patienten über ein Anschwellen des Beines nach längerem Umhergehen bescheidmäßig als Folge einer Kriegsverletzung anerkannt werden kann". Sie haben diese Frage offensichtlich deshalb selbst nicht beantwortet, weil sie bei der von ihnen im Oktober 1965 vorgenommenen Untersuchung den Kläger nicht den Belastungen unterzogen haben, die zu einem Anschwellen des verletzten Unterschenkels und Fußes führen konnten. Der Kläger hat hierauf ausdrücklich auch in seiner Berufungsschrift hingewiesen. Wann das LSG aber die Bewilligung einer Rente an den Kläger und seine Versorgung mit orthopädischem Schuhwerk und Gum-

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

mistrümpfen davon abhängig gemacht hat, daß ein Anschwellen des verletzten Beines nach Belastung erwiesen sein muß und ein ausreichendes Gutachten nicht zur Verfügung stand, so war es verpflichtet, hierüber Beweis zu erheben. Offenbar ist das LSG selbst der Auffassung gewesen, daß die streitige Frage noch beweisbedürftig war; denn anders ist die an den Kläger gerichtete Verfügung des Berichterstatters des LSG vom 12. Juli 1986 (Bl. 93 der LSG-Akten) nicht zu verstehen, in der dieser den Kläger aufgefordert hat, einen "eingehenden ärztlichen Bericht über das Anschwellen Ihres rechten Fusses und Unterschenkels" vorzulegen und weiter auf die Möglichkeit hingewiesen hat, einen Antrag nach § 109 SGG zu stellen. Der Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhalts nach § 103 SGG war das LSG aber nicht etwa deshalb enthoben, weil der Kläger auf diese Verfügung hin weder eine ärztliche Bescheinigung beigebracht noch einen Antrag nach § 109 SGG gestellt hat. Kann das Gericht den Sachverhalt durch bestimmte Beweismittel nicht als aufgeklärt ansehen und stehen ihm noch andere Beweismittel zur Verfügung, so verletzt es seine Amtsermittlungspflicht gem. § 103 SGG, wenn es von diesen noch möglichen Beweismitteln keinen Gebrauch macht. Abgesehen von der geforderten Einreichung einer ärztlichen Bescheinigung durch den Kläger war das LSG jedoch in der Lage, über das behauptete Anschwellen des rechten Unterschenkels des Klägers durch die anerkannte Schädigungsfolge bei Belastung durch Einholung eines weiteren Gutachtens Beweis zu erheben. Hierzu hätte es sich den Umständen nach gedrängt fühlen müssen. Die Verletzung des § 103 SGG durch das LSG ist ein wesentlicher Verfahrensmangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, so daß die Revision statthaft ist. Sie ist auch begründet, denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG ohne den bezeichneten Verfahrensmangel zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis gelangt wäre. Das angefochtene Urteil war

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

daher aufzuheben. Da noch Beweis erhoben werden muß,
war die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen
 (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

